

BVGer D-3474/2006 vom 7. März 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3474_2006

FR: TAF D-3474/2006 du 7 mars 2008

IT: TAF D-3474/2006 del 7 marzo 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG); Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm bei gegebener Zuständigkeit am 1. Januar 2007 die bei der ARK hängigen Rechtsmittel.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen (vgl. Art. 3 AsylG) grundsätzlich Asyl.

E. 3.2

Gemäss Art. 53 AsylG wird einem Flüchtling kein Asyl gewährt, wenn er wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig ist oder wenn er die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt hat oder gefährdet.

E. 4.1

Das Asylgesetz unterscheidet zwischen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 3 AsylG) und der Gewährung von Asyl (Art. 2 Abs. 1 AsylG). Flüchtlingen wird kein Asyl

gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden (Art. 53 AsylG). Die Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG schliesst eine Person von der Asylgewährung aus, lässt indessen keine Rückschlüsse auf ihre Flüchtlingseigenschaft zu (vgl. EMARK 1993 Nr. 8 S. 52; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 28, 164 ff., S. 179). Während die entsprechende Norm im Asylgesetz in der Fassung vom 5. Oktober 1979 (Art. 8 aAsylG) sich ursprünglich an Art. 1F des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) anlehnte, ging die Praxis einen anderen Weg und erachtete in Anlehnung an Art. 9 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) auch weniger gravierende Handlungen als Asylausschlussgrund (vgl. EMARK 1993 Nr. 8 E. 6a S. 49 ff.; 1996 Nr. 18 E. 5 - 7 S. 173 ff.). Diese Ordnung ist bei der Totalrevision des Asylgesetzes bewusst übernommen worden (vgl. Botschaft vom 4. Dezember 1995 zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, BBl 1996 II 71). In der Botschaft wird insbesondere auf den Unterschied des Anwendungsbereiches der Flüchtlingskonvention und des nationalen Gesetzes hingewiesen, auf die hier nicht näher einzugehen ist. Als "verwerflich" im Sinne von Art. 53 AsylG gelten in erster Linie alle von der asylsuchenden Person begangenen Delikte, deren Begehung durch das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) mit einer "Zuchthausstrafe" gemäss dem bis 31. Dezember 2006 geltenden allgemeinen Teil des StGB bedroht wurde und die daher als "Verbrechen" galten (vgl. Botschaft 1995, a.a.O. S. 72; zur aktuellen Definition der Begriffe "Verbrechen" und "Vergehen" siehe Art. 10 Abs. 2 StGB in der Fassung gemäss Ziff. I des Gesetzes vom 13. Dezember 2002, in Kraft seit 1. Januar 2007). Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG kann im Weiteren unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände auch bei Handlungen angenommen werden, die als Vergehen zu qualifizieren sind (vgl. EMARK 1998 Nr. 28 S. 235 ff.). Ob die kriminellen Handlungen einen ausschliesslich gemeinrechtlichen Charakter haben oder als politisches Delikt einzustufen sind, ist irrelevant (vgl. Mario. Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern 1999, S. 84; EMARK 2002 Nr. 9 S. 80, E. 7b; 1993 Nr. 8). Anders als die Flüchtlingskonvention unterscheidet Art. 53 AsylG vom abstrakten Verbrechensbegriff ausgehend nicht zwischen gemeinrechtlichen oder politischen Delikten. Eine entsprechende Unterscheidung drängt sich zwar bei der Frage der Flüchtlingseigenschaft auf, wie dies auch in Art. 1 F Bst. b FK gemacht wird, weil hier die Möglichkeit der Rückschiebung in Frage steht. Im Zusammenhang mit dem Art. 53 AsylG kann die entsprechende Frage jedoch offen bleiben, da der Flüchtling vor einer Rückschiebung in den Verfolgerstaat geschützt ist und lediglich seine Asylwürdigkeit im Sinne der ihm gegebenenfalls über das von der Flüchtlingskonvention gewährte "Rechtsbündel" (vgl. Christine Amann, Die Rechte des Flüchtlings, Baden-Baden 1994, S. 25 ff.) hinaus zustehenden Rechte nach Landesrecht in Frage steht.

E. 4.2

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Entscheids aus, die Darstellung des Beschwerdeführers, er sei nie Mitglied, sondern lediglich Sympathisant der Dev-Sol gewesen und habe seine Aktivitäten für diese Organisation im Jahr 1993 vollständig eingestellt, sei eine Schutzbehauptung. Er habe eine lange Geschichte qualifizierten politischen Engagements für die Dev-Sol hinter sich, beginnend im Jahre 1984. Die zahlreichen Gerichts- und Polizeiakten seien als authentisch einzustufen. Der

Beschwerdeführer sei vom DGM Istanbul am 29. Februar 2000 wegen aktiver Mitgliedschaft bei der Dev-Sol zu zwölfenhalb Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er habe zwar ausgesagt, das Urteil sei aufgrund seines unter Druck gemachten Geständnisses gefällt worden. Doch spreche die in diesem Urteil angeführte Beweislage für eine differenzierte Beweisaufnahme und -würdigung durch die türkischen Behörden. So habe sich das DGM (...) insbesondere auf ein handschriftliches Schreiben des Beschwerdeführers gestützt, welches eine Mitgliedschaft in der Dev-Sol belege. Ausserdem sei die wiederholte Teilnahme an extremen Hungerstreiks ein starkes Indiz für seine Verbundenheit mit der Terrororganisation Dev-Sol. Die Bereitschaft des Beschwerdeführers, für die Ziele seiner Organisation sein Leben zu lassen beziehungsweise für seine Gesundheit schweren Schaden zu riskieren, lasse sich nicht mit einer einfachen Sympathie erklären, sondern setze eine derart starke Überzeugung voraus, wie sie in der Regel nur aktive Unterstützer einer solchen Organisation aufbringen könnten. Gemäss ARK (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 9) sei die Mitgliedschaft bei einer terroristischen Organisation für sich alleine als verwerfliche Handlung im Sinne von Art. 53 AsylG zu werten, wodurch sich eine einzelfallbezogene Prüfung des eigenen Tatbeitrages erübrige. Der Beschwerdeführer habe zwar behauptet, selbst nie an gewalttätigen Aktionen beteiligt gewesen zu sein; bei einer engen Verbundenheit mit dieser Organisationen und Aktivitäten für diese nehme man jedoch den bewaffneten Kampf von vornherein billigend in Kauf. Überdies könne eine konkrete Beteiligung des Beschwerdeführers an verschiedenen gewalttätigen Aktionen nicht mit genügender Sicherheit ausgeschlossen werden. Er sei daher asylunwürdig.

E. 4.2.1

Diverse Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie Berichte des Europarates, der EU-Kommission, des Europäischen Folterschutzausschusses und internationaler Menschenrechtsorganisationen dokumentieren, dass besonders in den Jahren 1992 bis 1997 in den von Kurden bewohnten Gebieten der Türkei schwerste Menschenrechtsverletzungen vorgekommen sind, für die zum einen militante separatistische Widerstandsorganisationen (namentlich die PKK) verantwortlich waren, zum anderen aber auch die türkischen Sicherheitskräfte. Der Europäische Folterschutzausschuss (CPT) hat zwischen 1990 und 1997 sechs Besuchsreisen in der Türkei unternommen, um die damalige Menschenrechtssituation (insbesondere die Haftbedingungen für Gefangene) zu untersuchen. Mit Ausnahme des Berichtes vom Oktober 1997 wurden die Inspektionsberichte zu Handen der türkischen Regierung nicht öffentlich gemacht. Der CPT hat aber am 15. Dezember 1992 und 6. Dezember 1996 zwei öffentliche Verlautbarungen über die Resultate der ersten fünf Untersuchungen publiziert. Der CPT hielt fest, dass im damaligen Zeitraum namentlich bei der Bekämpfung mutmasslicher Terroristen durch die türkischen Sicherheitskräfte systematisch gefoltert worden sei (vgl. auch zum Folgenden Bundesgerichtsurteil 1A163/2006 1A.203/2006 vom 23. Januar 2007 E. 4.2 mit Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EGMR) vom 10. Oktober 2000 i.S. N. A. c. T, Rec. 2000-X, 439 ff. Ziff. 53-58; s. auch BGE 122 II 373 E. 2b S. 377 f. mit Hinweisen). Zahlreiche dieser Menschenrechtsverletzungen sind durch den EGMR beurteilt worden. Die meisten Urteile betrafen Zivilpersonen, die als Aktivisten und Sympathisanten der PKK verdächtigt worden waren, darunter auch mehrere junge Frauen. In einigen Fällen waren mutmassliche Anhänger der DHKP-C bzw. ihrer Vorgängerorganisation ("Dev Sol") betroffen. Gemäss einem solchen Entscheid des EGMR vom 11. Juli 2000 sei der Geschädigte im Februar 1992 von Beamten einer

"Antiterrorereinheit" ("Brigade Anti-Dev-Sol") der Sicherheitspolizei gefoltert worden (vgl. EGMR vom 11. Juli 2000 i.S. M. D. c. T, Ziff. 11 ff., Rec. 2000-VIII, 181 ff.; ähnlich auch EGMR vom 18. Dezember 1996 i.S. Z. A. c. T, Ziff. 10 ff., Rec. 1996-VI, 2260 ff.). Der EGMR musste für die Zeit zwischen 1992 und Herbst 1995 zahlreiche schwere Verstösse gegen die Menschenrechte feststellen, darunter Vergewaltigungen, Folterungen und Tötungen. Die einschlägigen Urteile sind grösstenteils publiziert. Neben kurdischen Separatisten und türkischen Sicherheitskräften seien auch bewaffnete sogenannte "Dorfwächter" an den Gewalttätigkeiten beteiligt gewesen (in chronologischer Reihenfolge der untersuchten Sachverhalte vgl. z.B. EGMR vom 27. Juni 2000 i.S. B. S. c. T, Ziff. 6 ff., Rec. 2000-VII, 425 ff.; EGMR vom 9. Juni 1998 i.S. S. T. c. T, Ziff. 8 ff., Rec. 1998-IV, 1504 ff.; EGMR vom 27. Juni 2000 i.S. N. I. c. T, Ziff. 10 ff., Rec. 2000-VII, 315 ff.; EGMR vom 28. März 2000 i.S. M. K. c. T, Ziff. 8 ff., Rec. 2000-III, 195 ff.; EGMR vom 13. Juni 2000 i.S. M. T. c. T, Ziff. 15 ff., Rec. 2000-VI, 349 ff.; EGMR vom 25. Mai 1998 i.S. K. K. c. T, Ziff. 8 ff., Rec. 1998-III, 1152 ff.; EGMR vom 25. September 1997 i.S. S. A. c. T, Ziff. 13 ff., Rec. 1997-IV, 1866 ff.; EGMR vom 8. Juli 1999 i.S. I. C. c. T, Ziff. 14 ff., Rec. 1999-VI, 657 ff.; EGMR vom 24. April 1998 i.S. K. S. et al. c. T, Ziff. 8 ff., Rec. 1998-II, 891 ff.; EGMR vom 22. Juli 2003 i.S. A., E. und Y. c. T; EGMR vom 24. Juli 2003 i.S. Y. c. T; EGMR vom 10. Oktober 2000 i.S. N. A. c. T, Rec. 2000-X, 439 ff. Ziff. 53-58; EGMR vom 19. Juni 2003 i.S. G. c. T; EGMR vom 24. April 2003 i.S. A. c. T; EGMR vom 24. Oktober 2006 i.S. K. et al. c. T).

E. 4.2.2

Aus den Aussagen des Beschwerdeführers im Asylverfahren ergibt sich, dass er 1989 begann, für die Dev-Sol tätig zu werden (vgl. A17/16 S. 5). Die Dev-Sol ("Revolutionäre Linke") ist eine aus der 1977 gegründeten Partei Dev-Yol ("Revolutionärer Weg") hervorgegangene Splittergruppe, die sich zu Beginn Devrimci Genclik Federasyon (Revolutionäre Jugendföderation) nannte. Später nannte sie sich nur noch Dev-Sol und spaltete sich - als kleinerer Teil der Dev-Yol - im August 1978 endgültig ab. Grund für die Abspaltung der Dev-Sol von der Dev-Yol war eine Auseinandersetzung zwischen der Dev-Yol-Führung in Ankara und derjenigen von Istanbul über die Anwendung von Gewalt zur Zielerreichung. Die Dev-Yol Mitglieder aus Istanbul warfen dem Zentralkomitee vor, es sei revisionistisch und pazifistisch; das Erbe der THKP-C werde dadurch verraten. Die Dev-Yol verfolgte - was die Gewaltanwendung betraf - einen zurückhaltenden Weg; Gewalt sollte so wenig wie möglich und nur zu Selbstverteidigungszwecken angewandt werden. Die Dev-Sol unter der Leitung von Dursun Karatas propagierte neu hingegen den bewaffneten Kampf als Hauptstrategie zur Zielerreichung und nicht mehr nur zur Selbstverteidigung. Hauptziel der Dev-Sol ist der gewaltsame Umsturz und die Einführung eines kommunistischen Systems sowjet-marxistischer Prägung (unabhängiger Sozialismus; Sympathie für Kuba). Die Dev-Sol war und ist primär in Istanbul aktiv. Noch im Jahr 1978 wurde die Untergruppierung FTKSME ("Bewaffnete Kampfseinheiten gegen den faschistischen Terror") und 1979 die SDB ("Bewaffnete Revolutionskommandos") für den bewaffneten Kampf gebildet. Die SDB sollte Attentate vorbereiten und durchführen. Die Dev-Sol betätigte sich aber zwecks Propaganda auch im legalen Rahmen, wie beispielsweise in der Mitarbeit in Studenten- und Jugendvereinen und dergleichen. Im September 1992 kam es zur Aufspaltung der Dev-Sol in zwei Flügel (Karatas- und Yagan-Flügel). Eine Gruppe um das Gründungsmitglied Bedri Yagan kritisierte Dursun Karatas, dem es 1989 zusammen mit Bedri Yagan gelungen war, aus dem Sagmalcilar-Gefängnis auszubrechen und ins Ausland zu fliehen. Ihm wurde unvorsichtige

Vorgehensweise und Veruntreuung von Organisationsvermögen vorgeworfen. In ideologischer Hinsicht hielten beide Fraktionen die Ziele und Mittel der Dev-Sol bei. Die mitgliederschwächere THKP-C / Dev-Sol (Türkische Volksbefreiungspartei) entstand nach der Abspaltung 1992 aus dem Yagan-Flügel. Die THKP-C / Dev-Sol weist nur nuancierte ideologische Unterschiede zum Karatas-Flügel auf, beansprucht aber die legitime Nachfolge der Dev-Sol. Es entstand ein erbitterter Machtkampf zwischen den zwei Flügeln; es ist die Rede von mehreren versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Türkei und Europa. So wurde Yagan im März 1993 von türkischen Sicherheitskräften erschossen, wobei vermutet wird, dass der Karatas-Flügel dahinter steckt. Am 30. März 1994 entstand aus dem Karatas-Flügel die DHKP-C; Dursun Karatas wurde deren Generalsekretär. In der Türkei teilte sich die DHKP-C in einen politischen Flügel, die DHKP (Revolutionäre Volkspartei) und in einen militärischen Arm, die DHK-C. Das Zentralkomitee der DHKP-C mit Dursun Karatas als Generalsekretär befindet sich in Istanbul im Untergrund. Gemäss US Department of State ist die DHKP-C geografisch in den grösseren türkischen Städten aktiv. Nach MIPT Terrorism Knowledge Base gab es seit 1968 bis zur Gegenwart 77 Vorfälle mit 91 Verletzten und 21 getöteten Personen, die der DHKP-C inklusive ihrer Vorgängerorganisationen zugerechnet werden können. Der letzte terroristische Anschlag wurde gemäss dieser Quelle am 1. Juli 2005 verübt. Gemäss MIPT unternehme die Organisation weiterhin gewalttätige Übergriffe gegen türkische Regierungsziele und westliche Interessen in der Türkei. Oberdiek stellte in einem Gutachten von 2005 fest, dass die DHKP-C bzw. die DHK-C trotz erheblicher Schwächung durchaus als die aktivste Organisation (aus dem gewaltbereiten kommunistischen Spektrum) angesehen werden könne. Sie werde von dem Gewaltpotential her wohl nur von der PKK bzw. deren Nachfolgeorganisationen übertroffen. In seinem Bericht vom 11. April 2006 an das Bundesamt für Justiz (BJ) weist der Dienst für Analyse und Prävention des Bundesamtes für Polizei (DAP) darauf hin, dass die DHKP-C Ende 1992/Anfang 1993 aus einer Spaltung der Organisation "Devrimci Sol" ("Revolutionäre Linke") hervorgegangen sei. Ziel der DHKP-C sei es, mit terroristischen Methoden in der Türkei die geltende Staatsordnung zu beseitigen. Als Beispiele von Gewalt erzeugenden und terroristischen Aktionen von türkisch-kurdischen Gruppen nennt der DAP Streik, Boykott, Aufstand in Fabriken und Gefängnissen, Anschläge, Attentate und Selbstmordattentate. Von Anschlägen betroffen worden seien hauptsächlich Repräsentanten von Staat, Armee, Polizei, Justiz und Politik (vgl. Urteil des Bger 1A.163/2006 1A.203/2006 vom 23. Januar 2007). Nach dem Gesagten ist die Dev-Sol beziehungsweise die THKP-C als Organisation zu bezeichnen, die einen Flügel (DHK-C) unterhielt respektive unterhält, welcher der Anwendung von Gewalt nicht abgeneigt ist.

E. 4.2.3

In der Rechtsmitteleingabe wird gerügt, das Bundesamt habe zu Unrecht Art. 53 AsylG angewandt und damit Bundesrecht verletzt.

E. 4.2.4

Für die Beurteilung des Verhaltens des Beschwerdeführers unter dem Blickwinkel der Frage nach der Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG sind seine Aktivitäten für die Dev-Sol beziehungsweise DHKP-C (vgl. A17/16 S. 5, A2/7 S. 2 und 3) massgeblich. Als Beteiligte sind alle Personen anzusehen, welche funktionell in diese Organisation eingegliedert sind und im Hinblick auf deren Zweckverfolgung Aktivitäten entfalten. Aktivitäten, welche zur Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG führen, brauchen

(für sich allein) nicht notwendigerweise illegal beziehungsweise konkrete Straftaten zu sein. Es genügen namentlich auch logistische Vorkehren, die dem Organisationszweck unmittelbar dienen (wie z.B. Auskundschaften, Planen oder Bereitstellen der operativen Mittel, insbesondere Beschaffen von Fahrzeugen, Kommunikationsmitteln oder Finanzdienstleistungen). Die Beteiligung setzt auch keine massgebliche Funktion innerhalb der Organisation voraus. Sie kann informeller Natur sein oder auch geheim gehalten werden. Bei Personen, die nicht in die Organisationsstruktur integriert sind, kommt die Variante der Unterstützung in Frage. Diese verlangt einen bewussten Beitrag zur Förderung der Aktivitäten der Organisation. So können namentlich das blosses Liefern von Waffen an eine gewaltbereite Organisation, das Verwalten von Vermögenswerten oder andere logistische Hilfeleistungen von Aussenstehenden unter den Begriff der Unterstützung fallen. Dabei muss der Unterstützende wissen oder zumindest in Kauf nehmen, dass sein Beitrag der gewaltsamen Zweckverfolgung der Organisation dienen könnte.

E. 4.2.5

Festzuhalten ist vorweg, dass aufgrund der notorischen Misshandlungen in der Untersuchungshaft und der oft angewandten Folter bei politisch missliebigen Personen, welche zu erzwungenen Geständnissen führen können, sowie der rechtsstaatlich fragwürdigen Verfahren vor den türkischen Staatssicherheitsgerichten (vgl. dazu Helmut Oberdiek, Gutachterliche Stellungnahme, Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei, fertig gestellt: Mitte Januar 2006, im Auftrag von Amnesty International, Holtfort-Stiftung, Pro Asyl, insbes. S. 298; Country Reports on Human Rights Practices, Türkei, vom 6. März 2007), die türkischen Dokumente, welche sich auf das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer beziehen, im vorliegenden Verfahren - im Gegensatz zur Vorinstanz - nicht heranzuziehen sind. Insoweit finden die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerde Berücksichtigung, wo die Ansicht vertreten wird, die Argumentation des Staatssicherheitsgerichts (...) dürfe nicht leichtfertig übernommen werden. Das Bundesverwaltungsgericht stützt sich zur Beurteilung der politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers daher ausschliesslich auf die protokollierten Aussagen sowie die nachträgliche Stellungnahme vom 7. Januar 2008. Es berücksichtigt dabei auch von der Vorinstanz ausser Acht gelassene Tatsachen (vgl. zur Motivsubstitution Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, VRG, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., 1999, S. 722, Rz 10). In diesem Sinne wurde der Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 11. Dezember 2007 eingeladen, eine Stellungnahme zu seinen Tätigkeiten für die Dev-Sol abzugeben, welche mit Eingabe vom 7. Januar 2008 zu den Akten gereicht wurde.

E. 4.2.6

Der Beschwerdeführer war für die DHKP-C tätig (vgl. A17/16 S. 5). Er anerkennt, dass eine Mitgliedschaft bei der "DHKC" (recte DHKP-C) / Dev-Sol zum Asylausschluss führen würde, mithin anerkennt auch er den "Unwürdigkeitscharakter" dieser Organisationen (siehe Beschwerdeschrift, S. 5). Eine förmliche Mitgliedschaft bei der gewaltbereiten Dev-Sol kann ihm aufgrund seiner Aussagen im Asylverfahren nicht nachgewiesen werden. Anlässlich der kantonalen Anhörung (vgl. A17/16 S. 6, 7) bejahte er indessen die Frage nach Tätigkeiten für die Dev-Sol: So hat der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben Plakate geklebt, Flugblätter verteilt sowie an Kundgebungen und Demonstrationen teilgenommen. Im Widerspruch dazu verneinte er auf Beschwerdeebene, Flugblätter der Dev-Sol verteilt zu haben (vgl. Beschwerdeschrift, S. 6). In einem früheren Stadium des

Verfahrens, nämlich anlässlich der Anhörung vom 1. August 2002 in der Schweizerischen Botschaft in Ankara erklärte der Beschwerdeführer, Plakate aufgehängt sowie Flugblätter verteilt zu haben und sprach von "organisatorischen Tätigkeiten". Zusätzlich ist diesem Protokoll auch zu entnehmen, er habe Mitglieder angeworben und innerhalb dieser Organisation (Dev Sol) demokratische und menschenrechtsbezogene Tätigkeiten ausgeführt. Auf die Frage des Befragers, von wann bis wann er Mitglied der Dev Sol gewesen sei, führte der Beschwerdeführer aus, er sei in den Gymnasialjahren ab 1990 bis 1993 drei Jahre lang "aktiv" dabei gewesen. Ausserdem antwortete er auf die Frage, wer ist E._____, dieser Mann sei zusammen mit ihm Mitglied der Organisation gewesen (vgl. A2/7 S. 2 f.). Aus diesen Vorbringen lässt sich nicht mit letzter Sicherheit auf eine förmliche Mitgliedschaft bei der Dev-Sol schliessen. Doch steht fest, dass er sich als Propagandist und Anwerber dieser Organisation betätigte. Als Einzelner war er objektiv eine austauschbare Person in einer arbeitsteiligen Organisation. Der Dev-Sol wäre es aber nicht möglich gewesen, ohne politisch geschulte Verantwortliche für die Propaganda ihrem gewaltbereiten Flügel neue Aktivisten zuzuführen und ihn logistisch zu unterstützen; insofern ist die Wirkung der Propagandaarbeit des Beschwerdeführers nicht zu unterschätzen. Es muss davon ausgegangen werden, dass er bei seinen Aktivitäten (vgl. A17/16 S. 6, A2/7 S. 2 und 3) die Gewaltbereitschaft des militärischen Flügels in Kauf genommen hat, gab er doch zu Protokoll, er habe (nach wie vor) revolutionäre und sozialistische Ansichten (vgl. A17/16 S. 5). Für die Beurteilung der allfälligen Asylunwürdigkeit des Beschwerdeführers kommt es auf den individuellen Tatbeitrag an, welcher in casu auf eine untergeordnete Rolle des Beschwerdeführers schliessen lässt. Das Aufkleben von Plakaten, das Verteilen von Flugblättern und das Anwerben neuer Mitglieder stellen keine verwerflichen Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG dar. Weitere, von der Vorinstanz angenommene Handlungen, insbesondere gewalttätige Aktionen, können dem Beschwerdeführer nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden. Bei dieser Sachlage hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer das Asyl zu Unrecht verweigert, weshalb die angefochtene Verfügung des BFF vom 28. September 2004 aufzuheben und dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos wird.

E. 6

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für den Beschwerdeführer zuverlässig abgeschätzt werden kann und die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung von Amtes wegen und in Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren auf Fr. 1'200.-- (inkl. allfällige Spesen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. (Dispositiv nächste Seite)